

# DISSIDENTEN

## FRAKTION IM DRESDNER STADTRAT

Dissidenten-Fraktion Dresden  
Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden

E-Mail: [dissidenten-fraktion@dresden.de](mailto:dissidenten-fraktion@dresden.de)

---

Antrag Nr.: A0261/21  
Datum: 06.09.2021

### A N T R A G

Dissidenten-Fraktion

#### Gegenstand:

Stromsperren verhindern

#### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- a) als Gesellschafter der kommunalen Energieversorger darauf hinzuwirken, dass bei deren Kunden keine Unterbrechungen der Energieversorgung (Stromsperren) angewendet werden. Dies kann u.a. auch durch den Einbau so genannter Prepaid-Zähler und ein striktes Gebot der individuellen Einzelfallprüfung bewirkt werden;
- b) darauf hinzuwirken, in Haushalten mit Kindern unter 12 Jahren oder solchen, in denen Menschen mit schweren Erkrankungen wie z.B. künstliche Niere oder künstliche Beatmung betroffen sind, **grundsätzlich** von einer Sperrung der Versorgung mit Strom, Wasser oder Gas abgesehen wird. Diese grundsätzliche Unterlassung soll ferner für alle Haushalte in der Zeit zwischen Oktober und März gelten;
- c) Haushalten, die wegen Zahlungsverzugs mit einer Stromsperre bedroht sind, Beratungsangebote durch das Sozialamt zu unterbreiten, die auch eine Energieberatung einschließt;
- d) durch die Einrichtung eines Modernisierungsfonds einkommensschwachen Haushalten die Möglichkeit einzuräumen, zinsfreie Darlehen für den Erwerb von energieeffizienten Haushaltsgeräten in Anspruch zu nehmen.

| <b>Beratungsfolge</b>   | <i>Plandatum</i> |                  |                             |
|---|------------------|------------------|-----------------------------|
| Ältestenrat   | 13.09.2021       | nicht öffentlich | zur Information             |
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters   |                  | nicht öffentlich | zur Information             |
| Ausschuss für Soziales und Wohnen   | 28.09.2021       | nicht öffentlich | 1. Lesung<br>(federführend) |
| Wohnbeirat  | 22.11.2021       | öffentlich       | beratend                    |
| Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) | 01.11.2021       | nicht öffentlich | beratend                    |
| Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)                                  | 01.11.2021       | nicht öffentlich | beratend                    |
| Ausschuss für Soziales und Wohnen   | 10.11.2021       | nicht öffentlich | beratend<br>(federführend)  |
| Stadtrat  | 25.11.2021       | öffentlich       | beschließend                |

## **Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen von 2010 und 2014 festgestellt, dass die Versorgung mit Energie als Teil des „menschenswürdigen Existenzminimums“ anzusehen ist (1 BvL 1/09; 1 BvL 10/12).

Gleichzeitig ist Energiearmut ein zunehmendes Problem in Deutschland geworden. Dies zeigt sich insbesondere an der Anzahl der Stromsperrungen in deutschen Haushalten. Im Jahr 2017 haben sich die Stromsperrungen auf insgesamt 343.865 erhöht (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Grünen Bundestagsfraktion, Bundestagsdrucksache 19/8879).

Auch in Dresden waren ca. 2000 DREWAG-Kunden 2018 von einer Unterbrechung der Stromversorgung betroffen.

Für die Betroffenen sind die Folgen einer Stromsperrung eklatant. Sie können mitunter nicht mehr heizen oder eine warme Mahlzeit zubereiten. Hausaufgaben müssen im Dunkeln oder bei Kerzenlicht erledigt und die Lebensmittel können nicht mehr im Kühlschrank gelagert werden. Ohne eine Versorgung mit Energie ist das menschenwürdige Existenzminimum, welches laut Grundgesetz jedem Menschen zusteht, nicht mehr gesichert. Besonders hart trifft dies besonders Schutzbedürftige wie Kinder, alte, behinderte oder pflegebedürftige Menschen. Diese haben außerdem oft einen über- durchschnittlich hohen Energiebedarf, ohne dass dies ausreichend berücksichtigt wird.

Die Gründe, die zum Zahlungsverzug bei der Begleichung von Stromrechnungen führen, sind vielfältig. Auch hinter Fällen, in denen man dem betroffenen Kunden die Hauptverantwortung zuordnen muss, verbergen sich oft multiple Problemlagen, die sich durch eine Sperrung der Stromversorgung noch verstärken.

Zudem können die Stromsperrungen dazu führen, dass Betroffene durch die anfallenden Gebühren für die Mahnung, Sperrung und Entsperrung in eine Verschuldungsspirale geraten, die das Risiko, erneut mit einer Energiesperre belegt zu werden, weiter erhöht. Dabei lag der Zahlungsrückstand bei einer Sperrandrohung im Jahr 2017 bei durchschnittlich 117 Euro (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 105 des Abgeordneten Sven Lehmann auf Bundestagsdrucksache 19/9692). Die Folgekosten von der Mahnung bis zur Wiederherstellung der Versorgung nach einer Stromsperrung können hingegen schnell die Höhe des eigentlichen Zahlungsrückstandes übersteigen und variieren erheblich zwischen den Stromversorgern (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Grünen Bundestagsfraktion, Bundestagsdrucksache 19/8879). Auch in der Wissenschaft werden die negativen Folgen der Energiearmut auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen diskutiert (Reibling/Jutz 2017: Energiearmut und Gesundheit).

Menschen mit geringem Einkommen sind besonders häufig von Stromsperrungen betroffen. Bei Beziehenden von Grundsicherungsleistungen gilt dies sogar überproportional. Häufig kommt es zu Stromsperrungen, wenn eine einschneidende Veränderung im Lebensumfeld, z. B. der Übergang in Rente oder Erwerbslosigkeit, eine Trennung, die Geburt eines Kindes oder Erkrankungen hinzukommen ([www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2016/20161128-bundeswirtschaftsministerium-legt-stu-die-zu-stromsperrungen-vor.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2016/20161128-bundeswirtschaftsministerium-legt-stu-die-zu-stromsperrungen-vor.html)).

Aufgabe des Sozialstaates sollte es sein, Menschen in kritischen Lebenslagen zu schützen und zu unterstützen. Mit der konstant hohen Zahl von Stromsperren wird in Kauf genommen, dass die Betroffenen in noch stärkere Problemlagen geraten und ihr menschenwürdiges Existenzminimum nicht gewährleistet wird.

Für Menschen im Grundsicherungsbezug ist die Situation besonders extrem. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2014 auf die Gefahr einer Unterdeckung der Stromkosten im Regelbedarf durch Preissteigerungen hingewiesen und angemahnt, dass „der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten“ dürfe (1 BvL 10/12, Rn. 144). Die Bundesregierung kommt dem höchstrichterlichen Auftrag jedoch seit Jahren nicht nach. Das Vergleichsportal Verivox hat die Unterdeckung der Stromkosten im Regelsatz berechnet und kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächlichen Stromkosten in einem Ein-Personen-Haushalt den Kostenanteil im Regelsatz um 14 Prozent übersteigen. In der Grundversorgung liegt diese Lücke gar bei 24 Prozent. Dabei bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. So liegt die Deckungslücke in der Grundversorgung bei Ein-Personen-Haushalten zwischen 15 Prozent (Bremen) und 34 Prozent (Brandenburg). Auch die Berechnungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen unterstreichen dieses Ergebnis ([www.verivox.de/presse/hartz-iv-zu-wenig-geld-fuer-strom112018/](http://www.verivox.de/presse/hartz-iv-zu-wenig-geld-fuer-strom112018/); [www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2018-06/VZ-NRW\\_Strompauschale-HartzIV\\_FINAL.pdf](http://www.verbraucherzentrale.nrw/sites/default/files/2018-06/VZ-NRW_Strompauschale-HartzIV_FINAL.pdf)).

Die Europäische Union hat die Problematik der Energiearmut erkannt und das Problem bereits 2009 in einer Richtlinie aufgegriffen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, „nationale Aktionspläne oder einen anderen geeigneten Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut [zu] schaffen, die zum Ziel haben, die Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern“ und damit „[...] in jedem Fall eine ausreichende Energieversorgung für schutzbedürftige Kunden [zu] gewährleisten“ (2009/72/EG, Nr. 53). Eine entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ist bislang nicht erfolgt. Die Bundesregierung sperrt sich sogar dagegen, das Ausmaß der Energiearmut genauer zu messen ([www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/strom-deutschland-blockiert-messung-von-energiearmut-in-eu-energieunion-a-1209705.html](http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/strom-deutschland-blockiert-messung-von-energiearmut-in-eu-energieunion-a-1209705.html)).

Großbritannien, Belgien und Frankreich haben hingegen auf die sozialen Härten, die mit Stromsperren einhergehen, reagiert und Maßnahmen ergriffen, um die Stromversorgung sicherzustellen, darunter unter anderem ein Verbot von Stromsperren in den Wintermonaten. Auch auf kommunaler Ebene in Deutschland wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten daran gearbeitet, Stromsperren und deren Folgen zu vermeiden. So hat es zum Beispiel die Stadt Saarbrücken mit einer engen Kooperation zwischen Betroffenen, Energieversorgern und Jobcentern geschafft, Stromsperren fast vollständig zu überwinden ([www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article173928660/Saarbruecker-Stromsperren-Modell-wird-zum-Verbild.html](http://www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article173928660/Saarbruecker-Stromsperren-Modell-wird-zum-Verbild.html)).

Zwar hat der Deutsche Bundestag am 10. Juni 2021 ähnlich lautende Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 19/9958) und DIE LINKE (Drs. 19/14334), mit denen Energiesperren eingeschränkt bzw. gesetzlich verboten werden sollen, abgelehnt, ein sozialer Regelungsbedarf insbesondere für die staatlichen bzw. kommunalen Energieversorger besteht dennoch.

